# Osthessen für kleinere Kammern

## FULDA UND HANAU sehen Vorteile in einer übersichtlichen IHK

Von **VOLKER NIES**

**Die Führung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Gießen-Friedberg glaubt, dass eine größere Kammer viele Vorteile gegenüber einer kleinen Kammer hat. Die Hauptgeschäftsführer der IHKs Fulda und Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern (zuständig für den Main-Kinzig-Kreis) sehen das nicht.**

Für Lauterbacher sind die IHK-Standorte Gießen und Friedberg weit entfernt – räumlich und gedanklich. Foto: Volker Nies

Die Kammern Fulda und Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern sind jeweils für einen Landkreis zuständig. Dabei soll es bleiben, sagen Stefan Schunck (Fulda) und Dr. Gunther Quidde (Hanau).

„Als bundesweit kleinere IHK machen wir uns um unsere zukünftige Struktur immer wieder Gedanken. Eine Fusion ist für uns kein Thema“, sagt Schunck, der sich zu dem Vorhaben in Mittelhessen nicht äußert. Bereits heute praktiziere seine Kammer zu unterschiedlichen Themen mit anderen IHKs eine engere Zusammenarbeit nach dem Motto „Nicht jede IHK muss alles selber machen“ (etwa Umweltberatung, Innovationsberatung). „Daher haben wir die Gründung des Hessischen Industrie- und Handelskammertages mit vorangetrieben, der unsere Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Landesregierung stärker bündeln soll. Wichtig ist für uns die Nähe zu unseren Unternehmen, regionale Themen sollen weiterhin regional bearbeitet werden.“

Ein kleiner Zuständigkeitsbereich habe Vorteile, sagt Schunck: „Der größte Vorteil ist die regionale Nähe zu den Mitgliedern und zur Kommunalpolitik. Dadurch ist es leichter möglich – wie wir es praktizieren – dass Absprachen auf dem kleinen Dienstweg möglich sind, denn man kann sich aufeinander verlassen und Vertrauen aufbauen, wenn man sich oft trifft. Die Kenntnis der Region ist vorhanden, und alle Beteiligten wissen, wovon sie sprechen. Das macht vieles einfacher.“

Gunther Quidde sagt: „Für eine erfolgreiche Fusion müssen viele Faktoren zusammen kommen: ein verflochtener Wirtschaftsraum, Gemeinsamkeiten der Menschen in der Region über die Wirtschaft hinaus, ein aufgeschlossenes, engagiertes Ehrenamt. Wir drücken den Kollegen in Mittelhessen die Daumen.“

Für Hanau sei eine Fusion kein Thema – schon aus Mangel an geeigneten Partnern. Eine Verzicht auf eine Fusion enthebe eine IHK nicht der Verpflichtung, zugunsten der Mitgliedsbetriebe dort zusammen zu arbeiten, wo das Nutzen schafft – wie etwa die Internetauftritte der meisten IHKs: sie teilen sich das System, gestalten ihre Seiten aber selbst.

Auch Quidde sieht viele Vorteile in einer eher kleinen Kammer: „Die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsunternehmen kann eine IHK dann besonders gut wahrnehmen, wenn sie ihr Ohr bei den Mitgliedsunternehmen und ihren Mund bei Politik und Verwaltung hat. Beides ist leichter, wenn die Zahl der Gesprächspartner überschaubar ist.“

Markt-Platz

### Bedenken

Die Unternehmer aus dem Raum Lauterbach, die die geplante Fusion der Handelskammern Gießen-Friedberg und Dillenburg-Wetzlar kritisch sehen, haben Recht: In einer größeren Kammer hat ein einzelnes Unternehmen nicht mehr, sondern weniger Gewicht. Die Nähe einer Kammer zu den Mitgliedern und zur Kommunalpolitikern wird nach einer Fusion nicht größer, sondern kleiner.

Die Lauterbacher Kritik hat zwei Aspekte – einen prinzipiellen und einen regionalen. Der lokale Aspekt ist, dass sich der Altkreis Lauterbach wirtschaftlich nicht nach Gießen oder Friedberg, sondern nach Fulda orientiert. Dennoch gehört der Raum Lauterbach seit mehr als 100 Jahren zur IHK Gießen. Das wird sich nur schwer ändern lassen. Damit ist klar: Wenn sich der IHK-Bezirk durch eine Fusion nach Westen verdoppelt, wird Lauterbach im Osten weiter an den Rand gedrängt.

Berechtigt ist auch die grundsätzliche Kritik an den Plänen: Eine IHK, die bald rund ein halbes Dutzend Landkreise mit unterschiedlichen regionalen Interessen im Blick behalten will, wird es schwer haben, sich nicht zu verzetteln. Synergien zwischen Kammern lassen sich auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen heben. Dazu braucht man keine Fusion. Aber die Lauterbacher haben nicht den Eindruck, dass sie die IHK-Spitze noch von einer Fusion abbringen können.

**Volker Nies**

# Goldmedaille für Wodka im Flexodruck

## DS SMITH gewinnt Europäischen Preis

**International zeigt DS Smith erneut sein Können im Flexodruck: Der Hersteller erhielt 16 Awards der European Flexografic Industry Association. Gold gab es auch für das Druckbild einer Sonderedition von Wodka Gorbatschow aus dem Werk Fulda.**

Von Wodka Gorbatschow gab es eine Sonderedition im coolen, dunkelblauen Flaschendesign. Darauf zu sehen: der arktische Sternenhimmel mit dem Polarstern als Wegweiser für Seefahrer und Abenteurer.

Ihren Weg in den Handel finden die Flaschen in einem stylischen 6er Karton, der das Motto der Sonderedition mit dem Polarstern und der mystischen Welt des nördlichen Eismeers perfekt über das fotorealistische Druckbild in Szene setzt. Für die hohe Druckqualität verantwortlich zeichnen die Display und Packaging Strategen von DS Smith im Werk Fulda. Gedruckt im Flexodruck in vier Farben plus Lackveredelung zeigt die Verpackung hohe Farbbrillanz. Sanfte Verläufe und gestochen scharfe Bilddetails bestimmen die Visualisierung. Das Ergebnis überzeugte die Juroren der diesjährigen EFIA Print Awards. Sie prämierten die Leistung von DS Smith in Fulda mit Gold in der Kategorie „Flexo Print on Paper“. vn

Freude über Gold für das Werk Fulda: General Manager Rüdiger Lindner (links) und Druckereileiter Steffen Blankenburg.

# Das kleine 1 x 1 der Firmenwagen-Überlassung

## ARBEITGEBER und Arbeitnehmer sollten früh grundsätzliche Fragen klären

Von **JULIA BEHNKE**

**Nicht zuletzt, um als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, überlassen viele Firmen ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen, den diese auch privat nutzen dürfen. Dass der Arbeitnehmer wegen der Privatnutzungsmöglichkeit in der Regel monatlich ein Prozent des Listenpreises des PKW als geldwerten Vorteil versteuern muss, ist bekannt sein. Das ist jedoch nicht alles, was es bei der Überlassung von Firmenwagen zu bedenken gibt.**

Will ein Unternehmen in größerem Umfang Firmenwagen auch zur Privatnutzung an Mitarbeiter überlassen, sollte über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder – falls kein Betriebsrat besteht – den Erlass einer firmeneinheitlichen Richtlinie nachgedacht werden, die die Grundsätze der Nutzung, der Haftung, der Kostentragung und der Möglichkeit des Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit regelt.

### RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Insbesondere sollte darin Folgendes geregelt beziehungsweise bedacht werden werden: Auf betrieblich veranlassten Fahrten kann – ebenso wie auf Privatfahrten – ein Schaden am Firmenwagen oder eine Schädigung Dritter eintreten. Es sollte unbedingt geregelt werden, wer in diesem Fall haftet und auch wer die Zahlung einer eventuellen Selbstbeteiligung gegenüber der Kfz-Versicherung sowie die Mehrkosten aufgrund des Verlusts des Schadensfreiheitsrabatts übernimmt. Dabei sollten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des „innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ beachtet werden. Danach haftet der Mitarbeiter bei betrieblich veranlasster Tätigkeit nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässig verursachten Beschädigungen und Wertminderungen des Firmenwagens grundsätzlich auf vollen Schadensersatz. Bei einer fahrlässigen Verursachung des Schadens haftet er nur anteilig nach dem Grad seines Verschuldens (sogenannte Quotelung). Eine solche Quotelung kommt bei besonderen Umständen – beispielsweise bei einem sehr hohen Schaden und einem geringen Verdienst des Mitarbeiters – auch bei grober Fahrlässigkeit in Betracht. Für mit dem Firmenwagen auf Privatfahrten entstehende Schäden und Wertminderungen kann dem Mitarbeiter dagegen grundsätzlich eine volle Haftung auferlegt werden.

Da die Überlassung des Firmenwagens auch zur Privatnutzung ein Lohnbestandteil des Mitarbeiters ist, kann der Arbeitgeber den Firmenwagen nicht grundlos zurückfordern. Ein Widerrufsrecht muss ausdrücklich vereinbart sein, und es muss einen sachlichen Grund für den Widerruf geben. Dieser kommt beispielsweise in Betracht, wenn dem Mitarbeiter längere Zeit der Führerschein entzogen wird oder wegen wiederholter, erheblicher oder einmalig besonders schwerwiegender vertragswidriger Nutzung des Wagens.

Auch im Fall einer wirksamen unbezahlten Freistellung des Mitarbeiters von seiner Arbeitspflicht (etwa während eines Sabbaticals) kann ein Widerruf erfolgen. Denn im letztgenannten Fall besteht keine Verpflichtung zur Leistung der Vergütung mehr, sodass auch der Firmenwagen – als Vergütungsbestandteil – nicht mehr bereit gestellt werden muss.

Julia Behnke

Daneben sollte eine Vereinbarung darüber getroffen werden, ob der Firmenwagen auch von Dritten – insbesondere Familienangehörigen des Mitarbeiters – genutzt werden darf und wer die Kosten für den Kraftstoff, für die KFZ-Versicherung und für Reparaturen trägt. Im Regelfall wird der Arbeitgeber diese übernehmen. Insbesondere für private Fahrten ins Ausland kann der Mitarbeiter auch zur Zahlung des Kraftstoffs und aller sonstigen Kosten (Parkgebühren, Maut etc.) verpflichtet werden.

Beachtet man diese Grundsätze, hat die Überlassung eines Firmenwagens sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber viele Vorteile. Die Überlassung eines attraktiven Firmenwagens mag für den einen oder anderen Bewerber ein ausschlaggebendes Kriterium bei der Entscheidung für ein Unternehmen sein.

---

Julia Behnke ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt